

Antibiotika-Minimierung in Niedersachsen, Meldepflicht jetzt auch für Milchviehhalter

(PE) Die nächste TAM-Meldung steht wieder vor der Tür und im Gegensatz zu den vergangenen Jahren sind jetzt auch erstmals die Milchviehhalter von der Meldung betroffen. Während die Mastbullen komplett von der Meldepflicht befreit wurden, müssen jetzt die Antibiotikaeinsätze bei den Milchkühen (ab 25 Kühe) sowie zugegangene Kälber bis zum 12 Lebensmonat (ab 25 Kälber) in die Tierarzneimitteldatenbank erfasst und gemeldet werden.

Welche Daten sind zu melden:

Der **Landwirt** muss die Nutzungsart sowie die Bestandsveränderung melden:

- **Nutzungsart**
 - falls noch nicht geschehen/neue Tierarten bzw. Änderung von Betriebsdaten sind binnen 14 Tagen zu melden
- **Anfangsbestand**
 - nur für den 01.01.2023, siehe Anleitung
- **Bestandsveränderungen**
 - halbjährlich zum 14.07 oder 14.01, Eine Anleitung wird noch erstellt und ist voraussichtlich in der ersten Juli Woche auf unsere Internetseite verfügbar
- **Nullmeldung**
 - Kommt nur dann zu tragen, wenn tatsächlich keine Antibiotika bei dieser Tierart verwendet wurde

Der **Tierarzt** hat folgende Daten zu melden:

- Mitteilungen über die Anwendung von Antibiotika ab dem 01.01.2023 bei den Tierarten Rind, Schwein, Huhn und Pute

Und dann...?

Für jedes Halbjahr wird aus diesen Daten die betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit je Tierart berechnet. Diese sind im Hi-Tier unter dem Reiter TAM anschließend einsehbar.

Aus den gesammelten Daten aller Betriebe (anonymisiert) werden jährlich vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit folgende Kennzahlen errechnet:

- **Kennzahl 1:** Wert, unter dem 50 Prozent aller erfassten halbjährlichen Therapiehäufigkeiten liegen
- **Kennzahl 2:** Wert, unter dem 75 Prozent aller erfassten halbjährlichen Therapiehäufigkeiten liegen

Der Tierhalter hat jeweils spätestens am 1. März und am 1. September die betriebliche Therapiehäufigkeit im vergangenen Kalenderhalbjahr mit den Kennzahlen zu abzugleichen (Das Ergebnis ist zu dokumentieren). In Abhängigkeit des Ergebnisses sind anschließende folgende Schritte zu unternehmen:

- Therapiehäufigkeit liegt **unter Kennzahl 1**
 - keine Maßnahmen notwendig

- Therapiehäufigkeit liegt **zwischen der Kennzahl 1 und 2**
 - Hinzuziehung eines Tierarztes
 - Gründe für die Überschreitung sowie eine Reduzierung überprüfen
 - Besteht die Möglichkeit zur Reduktion des Antibiotikaeinsatzes (bei Gewährung der notwendigen arzneilichen Versorgung), so hat der Tierhalter entsprechende Maßnahmen zu ergreifen

- Therapiehäufigkeit liegt über **Kennzahl 2**
 - Erstellung eines schriftlichen Maßnahmenplan zur Verringerung des Antibiotikaeinsatzes (Auf Grundlage einer tierärztlichen Beratung) und übermittelt ihm unaufgefordert an das zuständige Veterinäramt